



6. Abwasserreglement – Revision

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
16. November 2023

Der Stadtrat beschliesst die Anpassungen des Abwasserreglements.

nid 7.3.0 / 9.2

Sachlage / Vorgeschichte

Die Finanzierung der öffentlichen Kanalisation und der Sonderbauwerke erfolgt über einmalige Anschlussgebühren und wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren. Gemäss dem geltenden Abwasserreglement sind die Gebühren so festzusetzen, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum nach Massgabe des kantonalen Rechts kostendeckend erfolgen kann. Das geltende Abwasserreglement und der geltende Abwassertarif der Stadt Nidau sind seit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bereits bei der Aktualisierung des Abwasserreglements 2011 wurde darauf hingewiesen, dass in Zukunft weitere Gebührenerhöhungen notwendig sein werden. So wurde im Antrag an den Stadtrat vom 19. November 2009 ausgeführt, dass der Gemeinderat gestützt auf das neue Abwasserreglement die Absicht hat, die Kostendeckung in zwei Schritten herbeizuführen. Die erste Hälfte des Fehlbetrages wird ab 2011 in Rechnung gestellt; die Erhöhung auf die volle Kostendeckung soll ab 2017 erfolgen. Die Erhöhung im zweiten Schritt ist bis heute noch nicht erfolgt. In den vergangenen Jahren wurden bewusst Defizite in Kauf genommen mit dem Ziel, das Eigenkapital der Spezialfinanzierung zu reduzieren.

Da die Ergebnisse der Spezialfinanzierung Abwasser in den Jahren nach 2009 besser ausfielen als damals angenommen, konnte das ursprünglich vorhandene Eigenkapital von über 5.5 Mio. Franken über eine längere Dauer durch jährliche Verluste abgetragen werden. Somit mussten die Gebühren nicht bereits wie vorgesehen im Jahre 2017 erhöht werden. Per Ende 2022 betrug das Eigenkapital der Abwasserentsorgung noch rund 220'000 Franken.

Nebst den Aufwänden für den Unterhalt der eigenen Infrastruktur schuldet die Stadt Nidau Betriebs- und Unterhaltsbeiträge an den Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung (VKA), der Stadt Biel (Anschluss an den Hauptsammelkanal Lyss-strasse) und der ARA Region Biel AG. Die ARA Region Biel AG hat mit Schreiben vom November 2021 die Mitgliedsgemeinden informiert, dass per 2023 die Beiträge erhöht werden. Die Abwasserreinigungsanlage wurde im Jahr 1971 in Betrieb genommen. Die gesamte Anlage wurde in den Jahren 1999 bis 2002 erneuert und modernisiert. Gemäss Bundesgesetzgebung ist bis 2035 eine zusätzliche Reinigungsstufe (Elimination Mikroverunreinigung) zu realisieren. Daneben nehmen in den nächsten Jahren Abwassermenge und Verunreinigungen, bedingt durch das Bevölkerungs- und Industriewachstum in der Region, stetig zu. So muss die Anlage in absehbarer Zeit auch vergrössert werden. Die Gebührenerhöhung für die Gemeinden ab 01. Januar 2023 beträgt 5.15 Mio. Franken, der Anteil für die Stadt Nidau beträgt in Zukunft ca. 365'000 Franken pro Jahr und wird somit rund 155 000 Franken höher als in den Vorjahren ausfallen.

Der Gemeinderat hat deshalb am 15. November 2022 im Rahmen des gültigen Abwasserreglements die Erhöhung der wiederkehrenden Grundgebühren per 1. Januar 2023 beschlossen. Damit konnte basierend auf den budgetierten Ausgaben für 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 90% resp. ein Gebührenertrag von rund 1.4 Millionen Franken erreicht werden. Es wird damit gerechnet, dass das Eigenkapital der Abwasserentsorgung per Ende Rechnungsjahr 2023 vollständig aufgebraucht sein wird. Aufgrund dieser Ausführungen ist per 1. Januar 2024 eine Anpassung des Abwasserreglements und der Verordnung über den Abwassertarif nötig. Nur damit kann sichergestellt werden, dass die künftigen Ausgaben durch kostendeckende Gebühren gedeckt werden können.

Projekt

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten, wie vom Preisüberwacher empfohlen. Bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell bis zu 50 Prozent der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren, wie z.B. den Grundgebühren, generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Das Gebührenmodell bleibt in seinen Grundzügen bestehen, die Finanzierung erfolgt weiterhin über Anschlussgebühren, wiederkehrende Grundgebühren und wiederkehrende Verbrauchsgebühren. Mit dem neuen Reglement werden die Grundgebühren anteilmässig gegenüber den Verbrauchsgebühren erhöht. Damit wird dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip mehr Rechnung getragen.

Nach dem bestehenden Reglement wurde für die Regenwassergebühr ein Zuschlag von 50 Prozent auf der Grundgebühr erhoben. In Zukunft steht diese Grundgebühr in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche. Weiter betrugen die Einnahmen aus den Grundgebühren gemäss dem gültigen Reglement, je nach Modellhaushalt¹, lediglich 11 Prozent bei Wohnungen und 30 Prozent bei Einfamilienhäusern. Mit der Revision des Abwasserreglements wird die Differenz nur noch 5 Prozent betragen.

Dem Stadtrat werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung (Stadtratsbeschluss)
Art. 7 Bewilligungspflicht, Zustimmung zu Projektänderungen ¹ Bauten und Anlagen sowie andere Vorkehren, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, erfordern eine Gewässerschutzbewilligung. ² Bewilligungspflichtig ist insbesondere auch: a) die Erweiterung oder Änderung von sanitären Anlagen, b) die Vergrösserung der entwässerten Fläche, c) die Änderung der Nennleistung des Wasserzählers (Qn).	² Bewilligungspflichtig ist insbesondere auch: a) die Erweiterung oder Änderung von sanitären Anlagen, b) die Vergrösserung der entwässerten Fläche, c) die Änderung der Nennweite des Wasserzählers (DN).

¹ <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung (Stadtratsbeschluss)
³ Der Bewilligungspflicht unterliegen ferner: a) das vorübergehende Ableiten von Abwasser im Rahmen von Bauarbeiten; für besondere Anlässe und zu anderen vorübergehenden Zwecken, b) das Ableiten von Abwasser aus privaten Quellen, Hydranten, Grundwasserabsenkungen, das Ableiten von Reinabwasser und das Ableiten von Regenabwasser, das für den Betrieb von sanitären Installationen genutzt wird, c) das Unterschreiten des vorgeschriebenen Bauabstandes gegenüber öffentlichen Anlagen und das Überbauen von öffentlichen Leitungen. ⁴ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Vorhabens, das die Abwasserentsorgung betrifft oder beeinflusst, bedarf der ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung.	
Art. 30 Bemessung ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW, Auszug im Anhang 1) erhoben. ² Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen, Vorplätzen usw.) und Strassenflächen, das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Begrünte Dachflächen sind nur zu 20 Prozent gebührenpflichtig.	
³ Die Gebührenpflichtigen haben der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung die BW und die entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bzw. Vergrösserung unaufgefordert zu melden, soweit diese nicht sonst aktenkundig sind. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung ist berechtigt, bei der Wasserversorgung die erforderlichen Angaben einzuholen. Im Übrigen gilt Art. 6.	⁴ Für Bauprovisorien wird keine Anschlussgebühr erhoben.
Art. 33 Anrechnung Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Art. 32 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.	Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs werden nachweislich früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.
Art. 36 Arten ¹ Die Stadt erhebt als wiederkehrende Gebühren: a) eine jährliche Grundgebühr; b) Verbrauchsgebühren.	¹ Die Stadt erhebt als wiederkehrende Gebühren: a) eine jährliche Grundgebühr für Schmutz und für Regenabwasser;

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung (Stadtratsbeschluss)																						
² Die Gebührenansätze sind so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen aus der Grundgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent der wiederkehrenden Gebühren betragen.	b) Verbrauchsgebühren. ² Die Gebührenansätze sind so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen aus der Grundgebühr über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent der wiederkehrenden Gebühren betragen.																						
Art. 37 Bemessung Gebühren – jährliche Grundgebühr, Zuschlag Regenabwasser ¹ Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung (Qn) des fest eingebauten Wasserzählers. ² Für die Einleitung von Regenabwasser im Sinne von Art. 30 Abs. 2 in öffentliche Leitungen wird ein Zuschlag von 50 Prozent auf der Grundgebühr erhoben. ³ Sie ist auch dann geschuldet, wenn kein Abwasseranfall bzw. kein Wasserverbrauch registriert wird.	Art. 37 Bemessung Gebühren – jährliche Grundgebühr ¹ Die jährliche Grundgebühr für Schmutzabwasser bemisst sich nach der Nennleistung (DN) des fest eingebauten Wasserzählers. ² Die jährliche Grundgebühr für Regenabwasser bemisst sich nach der entwässerten Fläche. ³ Die jährliche Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Abwasseranfall bzw. kein Wasserverbrauch registriert wird.																						
Art. 38 Gebührenrahmen Grundgebühr	Art. 38 Gebührenrahmen Grundgebühr für Schmutzabwasser																						
¹ Die Grundgebühr nach Art. 37 Abs. 1 beträgt in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers (Qn):	¹ Die Grundgebühr nach Art. 37 Abs. 1 beträgt in Abhängigkeit der Nennweite des Wasserzählers (DN):																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Qn</th><th>Gebühr CHF</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.5</td><td>75 bis 150</td></tr> <tr> <td>3.5</td><td>210 bis 420</td></tr> <tr> <td>6.0</td><td>420 bis 840</td></tr> <tr> <td>ab 10.0</td><td>800 bis 1'600</td></tr> </tbody> </table> ² Auf den Gebührenansätzen nach Abs. 1 wird der Zuschlag nach Art. 37 Abs. 2 erhoben. ³ Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebührenansätze in einer Verordnung über den Abwassertarif fest.	Qn	Gebühr CHF	2.5	75 bis 150	3.5	210 bis 420	6.0	420 bis 840	ab 10.0	800 bis 1'600	<table border="1"> <thead> <tr> <th>DN</th><th>Gebühr CHF</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20</td><td>150 bis 375</td></tr> <tr> <td>25</td><td>700 bis 1750</td></tr> <tr> <td>32</td><td>850 bis 2125</td></tr> <tr> <td>40</td><td>1600 bis 4000</td></tr> <tr> <td>>40</td><td>1900 bis 4750</td></tr> </tbody> </table> <i>Aufgehoben.</i>	DN	Gebühr CHF	20	150 bis 375	25	700 bis 1750	32	850 bis 2125	40	1600 bis 4000	>40	1900 bis 4750
Qn	Gebühr CHF																						
2.5	75 bis 150																						
3.5	210 bis 420																						
6.0	420 bis 840																						
ab 10.0	800 bis 1'600																						
DN	Gebühr CHF																						
20	150 bis 375																						
25	700 bis 1750																						
32	850 bis 2125																						
40	1600 bis 4000																						
>40	1900 bis 4750																						
	Art. 38a Gebührenrahmen Grundgebühr für Regenabwasser ¹ Die Grundgebühr nach Art. 37 Abs. 2 beträgt in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche: <table border="1"> <thead> <tr> <th>bis m2</th><th>Gebühr CHF</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30</td><td>0</td></tr> <tr> <td>100</td><td>120 bis 180</td></tr> <tr> <td>200</td><td>210 bis 320</td></tr> <tr> <td>300</td><td>300 bis 450</td></tr> <tr> <td>400</td><td>380 bis 570</td></tr> <tr> <td>500</td><td>450 bis 680</td></tr> <tr> <td>+100</td><td>50 bis 75</td></tr> <tr> <td>(<2000)²</td><td></td></tr> <tr> <td>+100</td><td>45 bis 68</td></tr> <tr> <td>(<5000)</td><td></td></tr> </tbody> </table>	bis m2	Gebühr CHF	30	0	100	120 bis 180	200	210 bis 320	300	300 bis 450	400	380 bis 570	500	450 bis 680	+100	50 bis 75	(<2000) ²		+100	45 bis 68	(<5000)	
bis m2	Gebühr CHF																						
30	0																						
100	120 bis 180																						
200	210 bis 320																						
300	300 bis 450																						
400	380 bis 570																						
500	450 bis 680																						
+100	50 bis 75																						
(<2000) ²																							
+100	45 bis 68																						
(<5000)																							

² Ab einer Fläche von 500 m² wird pro weitere 100 m² zusätzlich die angegebene Gebühr verrechnet.

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung (Stadtratsbeschluss)
	+100 40 bis 60 (<10'000) +100 35 bis 52 (<20'000) ² Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebührenansätze in einer Verordnung über den Abwassertarif fest. ³ Massgebend für die Festlegung der zu entwässernden Fläche sind die Daten gemäss amtlicher Vermessung per 01. Januar.
Art. 42 Gebührenrahmen ¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m3 Abwasseranfall CHF 2.00 bis CHF 2.50. ² Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebührenansätze in einer Verordnung über den Abwassertarif fest.	¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m3 Schmutzabwasseranfall CHF 1.60 bis CHF 3.40.

Kurzkommentar

Art. 7 Abs. 2 Bst. c): Neu soll die Nennweite (DN) des Wasserzählers anstelle der Nennleistung (Qn) massgebend sein für die Berechnung der wiederkehrenden Gebühren; Die Nennleistung (Qn) gibt an, wie viel Wasser in der Stunde durch einen Wasserzähler im normalen Betrieb fliessen kann. Als Nennweite (DN) bezeichnet man in der Gebäudetechnik den inneren Durchmesser eines Rohres bzw. des Wasserzählers. Entsprechend ist neu die Nennweite und nicht mehr die Nennleistung des Wasserzählers massgebend. Die Daten zur Nennweite sind bereits beim ESB vorhanden.

Art. 30 Abs. 4: Bei Bauprovisorien, für welche ein nur vorübergehender Anschluss erstellt wird, soll keine Anschlussgebühr erhoben werden. Deshalb wird in Art. 30 eine Ausnahmebestimmung für solche provisorischen Anschlüsse geschaffen. Erhoben werden aber auch in solchen Fällen die Verbrauchsgebühren.

Art. 33: Keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich sprachliche Präzisierung (die bisherige Formulierung kann missverstanden werden).

Art. 36 Abs. 1: Neu wird unterschieden zwischen Schmutz- und Regenabwasser. Für die beiden Abwassersorten gilt ein unterschiedlicher Gebührenansatz.

Art. 36 Abs. 2: Die Bandbreite, in welcher sich der Anteil der wiederkehrenden Gebühren am Gesamtgebührenertrag bewegen kann, wird leicht ausgeweitet (von zwischen 20 und 40 Prozent auf zwischen 20 und 50 Prozent). Dies ermöglicht es der Gemeinde, auf allfällige Entwicklungen flexibler reagieren zu können.

Art. 37: Diese Bestimmung legt die Grundsätze der Bemessung der wiederkehrenden Grundgebühren fest: Für Schmutzabwasser ist die Nennweite des Wasserzählers massgebend (Abs. 1), für Regenabwasser ist es die entwässerte Fläche (Abs. 2). Die Gebührenrahmen sind für Schmutzabwasser in Art. 38 festgelegt und für Regenabwasser im neu eingefügten Art. 38a. Für

beide Abwassersorten gilt, dass die Grundgebühren auch dann geschuldet sind, wenn kein Abwasser anfällt bzw. kein Wasser verbraucht wird (Abs. 3).

Art. 38: Hier wird der Gebührenrahmen für die wiederkehrenden Grundgebühren für das Schmutzabwasser festgelegt. Neu wird auf die Nennweite des Wasserzählers abgestellt. Abs. 1 enthält die Gebühren-Bandbreiten pro Nennweite in Franken, innerhalb welcher der Gemeinderat in der Verordnung die jeweils aktuellen Gebühren bestimmt.

Art. 38a: Diese Bestimmung ist neu, da für das Regenabwasser nicht mehr einfach ein Zuschlag erhoben werden soll, sondern für die wiederkehrende Grundgebühr auf den Umfang der entwässerten Fläche Bezug genommen wird. Abs. 1 enthält die entsprechenden Gebühren-Bandbreiten pro m². Der Gemeinderat legt auch hier die jeweils aktuellen Ansätze in der Verordnung fest.

Art. 42: Der Rahmen, innerhalb dem der Gemeinderat die jeweils aktuelle Verbrauchsgebühr festlegt, soll ausgeweitet werden (bisher zwischen CHF 2.00 und 2.50, neu zwischen CHF 1.50 und 2.50). Dies ermöglicht eine flexiblere Anpassung der Verbrauchsgebühr, wodurch die Anteile von Grund- und Verbrauchsgebühr angemessen gesteuert werden können.

Kosten

Keine.

Personelle Auswirkungen

Kein Einfluss auf den Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem vorgesehenen Gebührenrahmen des vorliegenden Reglements ist sichergestellt, dass alle nach heutigem Wissensstand künftigen Ausgaben der Spezialfinanzierung gedeckt werden können. Die untere sowie die obere Bandbreite sollen sicherstellen, dass der Gemeinderat, ohne das Reglement erneut anzupassen, die Gebühren mittelfristig so erheben kann, dass alle Verbindlichkeiten der Spezialfinanzierung, insbesondere diese der Erfolgsrechnung und der Investitionen inkl. deren Folgekosten, beglichen werden können.

Die untere Bandbreite mit Gebühren von rund 1.4 Millionen Franken deckt den heutigen Bedarf der Abwasserentsorgung nicht. Falls jedoch das Eigenkapitals der Spezialfinanzierung dereinst einen Wert erreichen sollte, der über dem Zielwert liegt, könnte durch eine gezielte Anwendung von zu tiefen Gebühren der Bestand des Eigenkapitals wieder auf den gewünschten Zielwert reduziert werden. Die obere Bandbreite von rund 2.8 Millionen Franken deckt nach heutigem Ermessen mittelfristig alle künftigen Verpflichtungen der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung.

Jährliche Grundgebühr für Schmutzabwasser nach Wasserzähler		
DN	Gebühr von [CHF]	Gebühr bis [CHF]
20	150.00	375.00
25	700.00	1750.00
32	850.00	2'125.00
40	1'600.00	4'000.00

>40	1'900.00	4'750.00
-----	----------	----------

Jährliche Verbrauchsgebühr für Schmutzabwasser		
m ³	1.60	3.40

Jährliche Grundgebühr für Regenabwasser nach Fläche bis m2		
bis 30	0.00	
100	120.00	180.00
200	210.00	320.00
300	300.00	450.00
400	380.00	570.00
500	450.00	680.00
+100 (<2000)	50.00	75.00
+100 (<5000)	45.00	68.00
+100 (<10'000)	40.00	60.00
+100 (<20'000)	35.00	52.00

Einnahmen aus Grundgebühren	674'695.00	1'346'562.00
Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	720'000.00	1'530'000.00
Total	1'394'695.00	2'876'562.00

Termine

Die Änderungen des Abwasserreglements treten am 01. Januar 2024 in Kraft. Die Anpassung der Verordnung über den Abwassertarif wird dem Gemeinderat nach der Beurteilung des vorliegenden Geschäfts vorgelegt.

Zustimmungen

Es sind keine Genehmigungen übergeordneter Organe / Ämter nötig. Der Preisüberwacher hat folgende Empfehlungen abgegeben: «Der Preisüberwacher hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Nidau aus verschiedenen Gründen auf die Einführung einer Entwässerungsgebühr für die Strassen verzichten will. Der Preisüberwacher empfiehlt der Stadt Nidau, zumindest sicherzustellen, dass die Infrastruktur, welche ausschliesslich der Entwässerung der Strassen dient, nicht über die Abwasserrechnung finanziert wird.» Von einer Gebühr für die Strassenentwässerung wird abgesehen, weil eine entsprechende Finanzierung durch Steuern nicht verursachergerecht wäre. Vorgesehen ist deshalb eine Erhöhung der Grundgebühren für das Regenabwasser nach Fläche.

Da es sich vorliegend um die Revision eines Reglements handelt, unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum (Art. 35 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. a Stadtordnung).

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung beschliesst:

1. Die Anpassungen des Abwasserreglements.
2. Die Änderungen treten am 01. Januar 2024 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 17. Oktober 2023 kus

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur GPK und Fraktionspräsidien):

- Abwasserreglement, aktuelle Version (Stand 01.01.2011)
- Revisionsentwurf Abwasserreglement
- Empfehlung Preisüberwacher vom 01. September 2023
- A GR 20211115 Änderung Verordnung über den Abwassertarif